

2.1 Aufbau des vorsätzlichen Begehungsdelikts

Geschütztes Rechtsgut Rechtsgüter sind solche Eigenschaften von Personen, Sachen oder Institutionen, die – wie z. B. Leib, Leben, Freiheit, Rechtspflege – der freien Entfaltung des Einzelnen in einer rechts- und sozialstaatlich verfassten demokratischen Gesellschaft dienen¹.

Tatbestand Auf der Tatbestandsstufe des Deliktsaufbaus (Tatbestandsmäßigkeit) wird geprüft, ob das Verhalten des Täters die im Gesetz genannten positiven Merkmale einer bestimmten Straftat (z. B. Körperverletzung) erfüllt².

Objektiver Tatbestand Zusammenfassung der das Unrecht eines Verhaltens objektiv begründenden Merkmale ohne Berücksichtigung der Kenntnisse, Motive und Fähigkeiten des konkreten Täters.

Subjektiver Tatbestand Notwendiges subjektives Unrechtselement: Vorsatz³.

Vorsatz Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung⁴.

¹Kindhäuser, LPK-StGB, Vor § 1 Rdn. 13.

²Kindhäuser, LPK-StGB, Vor § 13 Rdn. 25.

³Kindhäuser, LPK-StGB, Vor § 13 Rdn. 22.

⁴BGHSt 19, Seite 295, (298); BGHSt 36, Seite 1, (9 ff.).

Arten des Vorsatzes:

- Absicht (dolus directus 1. Grades)
- Sicheres Wissen (dolus directus 2. Grades)
- Eventualvorsatz (dolus eventualis) „billigend-in-kauf-nehmen“

Rechtswidrigkeit Jede Handlung, die der Rechtsordnung widerspricht, ist rechtswidrig. Wer den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, handelt allerdings dann nicht rechtswidrig, wenn ein sogenannter Rechtfertigungsgrund vorliegt und der Täter sich darüber im Klaren ist⁵.

Es ist zu prüfen, ob es Gründe gibt, nach denen das Verhalten des Täters als erlaubt anzusehen ist⁶.

Rechtfertigungsgründe:

- Notwehr, § 32 StGB
- Nothilfe, § 32 StGB
- rechtfertigender Notstand, § 34 StGB
- Einwilligung

Schuld. Schuld bedeutet vor allem **Vorwerfbarkeit**⁷.

Den Kern der Vorwerfbarkeit wird man darin zu finden haben, dass der Täter rechtswidrig gehandelt hat, obwohl er unter den konkreten Umständen fähig war, sich von der Rechtspflicht zu normgemäßem Verhalten bestimmen zu lassen⁸.

Eine Schuld liegt im strafrechtlichen Sinne vor, wenn man jemandem ein mit Strafe bedrohtes Handeln vorwerfen kann.

Der Täter muss bei der Begehung der Tat schuldfähig gewesen sein, denn wer schuldunfähig ist, kann nicht bestraft werden⁹.

⁵<http://www.rechtslexikon.net/d/rechtswidrigkeit/rechtswidrigkeit.htm>.

⁶Kindhäuser, LPK-StGB, Vor § 13 Rdn. 6.

⁷BGHSt-GS 2, Seite 194, (200).

⁸Lackner/Kühl, Vor § 13 Rdn. 23.

⁹<http://www.rechtslexikon.net/d/schuld/schuld.htm>.

Entschuldigungsgründe:

- Notwehrexzess, § 33 StGB
- entschuldigender Notstand, § 35 StGB
- übergesetzlicher entschuldigender Notstand, § 35 StGB analog
 - **Glaubens- und Gewissensfreiheit, Artikel 4 Grundgesetz.** Konflikt zwischen der Rechtsüberzeugung der Gesellschaft und der eigenen Glaubensüberzeugung. Die herrschende Meinung lehnt das ab.

Beispiel: Religiöse Sondergemeinschaft – Totalverweigerer; Verweigerung von lebensrettender Bluttransfusion.

2.2 Gewaltbegriff

Der Gewaltbegriff ist im Grundsatz wie auch im Detail umstritten. Gewalt ist der körperlich wirkende Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität und Wirkungsweise dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen¹⁰.

Vis¹¹ absoluta¹² und vis compulsiva¹³ Die Gewalt kann als Zwangsmittel absolut oder kompulsiv eingesetzt werden:

- **Vis absoluta.** Bei der absoluten (willensbrechenden) Gewalt nimmt der Täter dem Opfer physisch die Möglichkeit, eine Verhaltensalternative zu ergreifen, sei es, dass das Opfer einen entsprechenden Willensentschluss erst gar nicht fassen kann, sei es, dass es einen bereits gefassten Willensentschluss nicht in die Tat umzusetzen vermag; (möglicher) Widerstand wird faktisch ausgeschlossen¹⁴.
- **Vis compulsiva.** Bei der kompulsiven (willensbeugenden) Gewalt zwingt der Täter das Opfer, zur Abwendung einer (weiteren) gegenwärtigen physischen Beeinträchtigung von Gütern eine ungewollte Verhaltensalternative zu ergreifen, wobei die Beeinträchtigung vom Opfer körperlich („spürbar“), aber auch rein kognitiv wahrgenommen werden kann¹⁵.

¹⁰BGH NJW 1995, Seite 2862.

¹¹lateinisch vis, femininum „Kraft“.

¹²lateinisch absolutus, absoluta, absolutum „absolut“.

¹³lateinisch com-pellere, com-pello, com-puli, com-pulsum „(zusammen) treiben, zwingen“.

¹⁴Kindhäuser, LPK-StGB, Vor § 232–241a Rdn. 16.

¹⁵Kindhäuser, LPK-StGB, Vor § 232–241a Rdn. 17.



<http://www.springer.com/978-3-658-18968-6>

Sexualstrafrecht in Medizin und Pflege
Grundlagen für die Pflegeausbildung

Dammann, U.H.

2017, XI, 46 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-18968-6